

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 75

Diez, Dienstag den 30. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung

betreffend Ergänzung der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden.“

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. 9. 07 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neuerrworbenen Landesteilen und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die in der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 genannten Ortschaften folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Artikel I.

Biffer 4 des § 29 der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 (Sonder-Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 48) erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Diejenigen Dächer, die einen Neigungswinkel von mehr als 30 Grad und weniger als 52 Grad haben, müssen da, wo durch Herabfallen des Schnees Menschen gefährdet werden können, metallene Schneefänge erhalten.

Absatz 2: Liegt die Traufe höher als 5 Meter über dem Gelände, so müssen die Dachflächen durch Aussteigeleuten bequem und sicher zugänglich gemacht werden.

Absatz 3: Die Anbringung derartiger Vorrichtungen kann auch bei bereits bestehenden Gebäuden von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Absatz 4: Auf allen Schieferdächern, die neu oder umgedeckt werden, müssen Dachhaken so zahlreich angebracht werden, daß die Dachflächen sicher bestiegen werden können.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 bleiben als Absätze 5 und 6 bestehen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Glatzel.

J. Nr. 3135 H.

Diez, den 27. März 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der ersten Auflage der Brotbücher läuft am Sonntag, den 4. April ab. Die etwa nicht verwendeten Brotscheine verlieren mit Ablauf dieses Tages ihre Gültigkeit. Wie aus dem Ausdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu ersehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 29. März bis 3. April zu erfolgen. Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden ergehenden Vorschriften sind genauestens zu beachten, damit sich der Umtausch überall sowohl im Interesse der Bevölkerung als im Interesse der Behörden glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 1981.

Diez, den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

Die erfreuliche andauernde Zunahme des Goldbestandes der Reichsbank ist nicht zum geringsten Teil der rührigen Sammelstätigkeit von Privatpersonen, Zeitungen und sonstigen Unternehmungen zu danken, welche auf die Notwendigkeit der Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank aufmerksam machen, sich selbst erbieten, Goldmünzen gegen Banknoten oder Darlehnskassenscheine in Empfang zu nehmen und sie an die Reichsbank abzuliefern. Dabei werden nicht selten in uneigennütziger Weise den Ablieferern von Goldmünzen Vergünstigungen der verschiedensten Art versprochen und gewährt, gelegentlich auch die Goldmünzen mit einem Aufgelde bezahlt.

Um diese Sammelstätigkeit nicht zu lähmen, hat der Herr Reichskanzler zu der Verordnung, betreffend das Verbot des Abgihandels mit Goldmünzen, vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 481) durch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 — Nr. 21 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers — bestimmt, daß die im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Handlungen zulässig sind, sofern sie ausschließlich zu dem Zwecke der Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank vorgenommen werden. Außerdem hat der Herr Justizminister die Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß es sich empfiehlt, in allen Zweifelsfällen sich vor der Einleitung eines Straf-

verfahrens mit der zuständigen Reichsbankanstalt aber mit dem Reichsbankdirektorium in Verbindung zu setzen.

Wenn hiernach auch derjenige, der freiwillig für die Reichsbank Goldmünzen sammelt, eine Bestrafung nicht zu befürchten braucht, so ist es doch zweckmäßig, daß die betreffenden Personen wegen ihres Vorhabens mit der zuständigen Reichsbankanstalt in Verbindung treten und sich von dieser eine schriftliche Bestätigung darüber verschaffen, daß ihre Tätigkeit des Ankaufens von Goldmünzen ausschließlich für die Zwecke der Reichsbank erfolgt.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises vom 1. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, auf Verlangen halbe Brote abzugeben.

§ 2.

Roggenbrot, das heißt Brot, das aus Roggenmehl, zu 93 Prozent ausgemahlen, hergestellt ist, und ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen gebacken werden darf, kann gegen Brotscheine geliefert werden, und zwar wie beim gewöhnlichen Brot, 250 Gramm gegen einen Brotschein.

Für Roggenbrot wird ein Einheitsgewicht von 2000 Gramm oder 4 Pfund vorgeschrieben, das das Brot am dritten Tage aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur in der bei der Militärverwaltung üblichen viereckigen Kommißbrotform gebacken werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen über Brot auch auf Roggenbrot sinngemäß Anwendung.

Die Herstellung von Weizenbrot, sogenanntes Grahambrot, ist nach den Backvorschriften vom 5. Januar 1915 verboten.

§ 3.

In Ausführung der Vorschrift des § 7 der Verordnung des Kreisausschusses vom 1. März 1915 wird bestimmt, daß die sich vorübergehend im Unterlahnkreis aufhaltenden Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden sind.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich. Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesizers zu erfolgen.

§ 4.

Nach dem zweiten Wort des letzten Satzes im § 9 der Verordnung vom 1. März 1915 sind die Worte „und Händler“ einzuschließen.

§ 5.

Zulieferhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtslichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. März 1915.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

III b Nr. 4509/2012.

Frankfurt a. M., den 9. März 1915.

Bekanntmachung.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Es besteht Grund für die Annahme, daß vielfach Waffen, Patronenhülsen, Ausrüstungsstücke des eigenen und der feindlichen Heere sowie sonstige Kriegsbeute sich im Besitze von Althändlern befindet.

Das Generalkommando ersucht ergebenst, den Handel mit Altmetallen in Bezug auf das Vorhandensein derartiger Gegenstände überwachen und etwa vorgefundene Sachen — unter Bericht über das Ergebnis hierhin — beschlagnahmen zu lassen.

Auch wird gebeten, die Althändler unter Hinweis auf die Verfügung des Generalkommandos vom 18. Dezember 1914 (III b 49334/4278) und Androhung der Geschäftsschließung für den Fall der Zuwiderhandlung vor dem Ankauf der Waffen pp. warnen zu lassen.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armee-korps.

Der kommandierende General

gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

M. 2239.

Diez, den 25. März 1915.

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis im Anschluß an die in Nr. 3 des diesjährigen amtlichen Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 18. Dezember 1914.

Der Landrat.
Duderstadt.

Anweisung

für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrockner- und Kartoffelstärkefabrikation.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 29. März 1915 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrockner- und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten.

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- a) Kartoffelschnitzel,
- b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl,
- d) Kartoffelstärkemehl,
- e) trockene Kartoffelstärke,
- f) feuchte Kartoffelstärke,
- g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleure,
- h) Stärkezucker (Traubenzucker),
- i) Dextrin.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 29. März 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 29. März 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind befreit:

- a) Diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen,
- b) Kartoffeltrockner und Stärkefabriken im Sinne der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrockner- und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 118), soweit es sich um die vorstehend unter 1 a bis einschließlich f genannten Waren handelt,

c) Vorräte im Eigentum der Trockenkartoffelverwertungs-
gesellschaft m. b. H.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht
nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Fe-
bruar 1915, der lautet:

Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im
Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Mona-
ten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit
er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffel-
verwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung ge-
werblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadt-
kreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten
Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) er-
hältlich ist.

Bis zum 31. März 1915 sind die ausgefüllten Vor-
drucke von den Anzeigepflichtigen, auch denen, die den
Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen er-
halten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen
dem Landkreise (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate
der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der
Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke
an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamt-
männer) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung
an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der
Weisung, in geeigneter Weise für öffentliche Bekannt-
machung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der
Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß
kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach
unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische
Amt in Berlin, W., Lützowufer 6/8. Besteht die Vermutung,
daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet
hat, so ist er unverzüglich zur Anzeigung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Vor-
drucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl
unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft
m. b. H. in Berlin, W. 9, Schellingstr. 14/15 nachzufordern.

Berlin, am 20. März 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anweisung wollen Sie ortsüblich bekannt
machen und diejenigen Personen, welche anzeigepflichtige
Vorräte im Gewahrsam haben, zur Erstattung der vorge-
schriebenen Anzeige anhalten. Die hierfür nötigen Vor-
drucke sind bei mir anzufordern. Bis zum 31. März 1915
sind mir die anzeigepflichtigen Betriebe namhaft zu machen.
Fehl Anzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar
1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und
Mehl. Vom 9. März 1915.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2
der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Ver-
kehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des
Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brot-
getreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem
15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verord-
nung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs
mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie
abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen
Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Diez, den 26. März 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken
veröffentlicht, daß an die Bezugsvereinigung der deutschen
Landwirte diejenige Kleie abzugeben ist, die

1) beim Ausmahlen von am 1. Februar beschlagnahm-
tem Getreide entfallen ist,

2) die beim Ausmahlen von Getreide entfallen ist, das
eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend
einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat. Hierbei ist
jedoch Voraussetzung, daß die Kleie im Eigentum
der Mühle steht, mit anderen Worten, daß die Mühle
nicht gegen Mahllohn gemahlen hat.

Hiernach ist diejenige Kleie nicht an die Bezugsver-
einigung abzugeben, sondern unterliegt dem freien Ver-
kehr, die

1) bereits vor dem 1. Februar entfallen ist, wovon kaum
noch etwas vorhanden sein wird,

2) diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das
eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend
einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat, die aber
nicht im Eigentum einer Mühle steht, das ist
also diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das im
Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend eines
Kommunalverbandes stand, für dessen Ausmahlung die
Mühle Mahllohn erhalten hat, so daß die Kriegsgetreide-
gesellschaft oder der Kommunalverband Eigentümer auch
der Kleie ist und über sie frei verfügen kann;

3) unterliegt diejenige Kleie dem freien Verkehr und
ist nicht abzugeben, die aus Getreide entfallen ist, das den
Selbstversorgern auf Grund des § 4 Abs. 4a der Bundes-
ratsverordnung vom 25. Januar d. J. belassen worden ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese verschie-
denen Arten Kleie genau auseinander zu halten und die
Beteiligten richtig zu belehren. Ich bemerke noch aus-
drücklich, daß diejenigen Mühlen, die nach dem 1. Februar
noch ihren Vorrat an Getreide ausgemahlen und das
Mehl dem Kreis geliefert haben, als Eigentümer des Ge-
treides auch Eigentümer der entfallenen Kleie sind, und
daß sie deshalb verpflichtet sind, die Kleie an die Be-
zugsvereinigung abzugeben. Nach dem Maßstabe der Ein-
wohnerzahl und des Viehbestandes wird die Kleie von der
Bezugsvereinigung auf die Kreise und weiter auf die Ge-
meinden unterverteilt werden.

Ueber die Abgabe der Kleie an die Bezugsvereinigung
werden noch besondere Verfügungen ergehen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung — Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Paulsplatz 10 — hat nach einer Mitteilung seines Vorsitzenden gegen Ende des Monats Januar d. Js. an die Bürgermeister und Ortsvorstände der Bezirke, in denen der Verband bisher seine Arbeit betriebe, Propagandaschriften über die von ihm geplanten „deutschen Volksabende“ versandt. Diese Veranstaltungen verdienen im vaterländischen Interesse die möglichste Unterstützung der Behörden. Ich bitte deshalb, auf die tunlichste Förderung der „Volksabende“ gefälligst Bedacht zu nehmen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

b. Gizeff.

An den Herrn Landrat in Diez a. L.

J.-Nr. 2944 II.

Diez, den 26. März 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Ehrentafel.

Bei einem Sturmangriff am 12. 1. auf die französische Stellung nordöstlich Soissons war der linke Flügel heftigem Flankenfeuer eines feindlichen Maschinengewehrs ausgesetzt. Mutig und entschlossen stürzten Gefreiter Leimann aus Olesko und Pionier Radzuhn aus Königsberg i. Pr. eines Pionier-Regts. auf das feuernde feindliche Maschinengewehr zu, töteten mit geschickt geschleuderten Handgranaten die Bedienung, eroberten das Maschinengewehr und nahmen noch 4 unbeschadete Franzosen gefangen. Eine Handgranate wurde dem Gefreiten Leimann im Augenblick des Schleuderns nach einem feindlichen Geschütz in der Hand durch ein feindliches Infanteriegeschütz zertrümmert.

Seine Majestät der Kaiser lobte diese tühne Tat des Gefreiten Leimann durch eigenhändige Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Pionier Radzuhn ist für das Eiserne Kreuz 2. Klasse in Vorschlag gebracht.

Ein Muster treuer Pflichterfüllung bietet der Kriegsfreiwillige Kreis der 12. Kompagnie eines Leib-Garde-Infanterie-Regiments. Kreis, der aus Heusenstam bei Offenbach a. M. stammt, meldete sich, obwohl 45 Jahre alt und Vater von 6 Kindern, am 5. Mobilmachungstag freiwillig bei seiner alten Kompagnie und bat inständigst, ins Feld mitgenommen zu werden. Sein Wunsch wurde erfüllt. Kreis erwies sich bald als einer der besten Soldaten der Kompagnie, dem keine Anstrengung und Entbehrung zu groß

war. In der Schlacht bei Neufchateau zeichnete er sich durch tapferes Verhalten besonders aus, er war stets einer der ersten, die vorstiegen. Am 28. August wurde er verwundet, kehrte aber, kaum wieder hergestellt, auf seinen Wunsch wieder zur Front zurück und hat seitdem an allen Schlachten des Regiments teilgenommen, seinen Kameraden ein Beispiel treuester Pflichterfüllung. Kreis wurde zum Gefreiten befördert und durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet.

Das 2. Bataillon eines Infanterie-Regiments lag in weiter Linie und war in einem Dorf untergebracht, das plötzlich von schwerer Artillerie unter Feuer genommen wurde. Die zweite schwere Granate legte ein Gefäß in Trümmer, in dem 1 1/2 Blüge der 5. Kompagnie untergebracht waren. Einige Leute wurden durch Sprengstücke getötet, einige verwundet und viele wurden verschüttet. Trotzdem noch vier schwere Granaten in das Gefäß einschlugen, ließ der Sanitätsunteroffizier Rhode aus Wehm, Kreis Hünning, sofort nach den eingestürzten Häusern und versuchte, die Verschütteten aus den Trümmern zu retten. Ohne die Gefahr zu achten, verband er 15 Soldaten an Ort und Stelle, 3/4 Stunden lang machte er an einem Erschöpften Wiederbelebungsversuche. Auch an der Vergung der 9 Toten nahm er Anteil, ungeachtet der noch fortwährend herabstürzenden Balken und Steine.

Sanitätsunteroffizier Rhode, der in der Schlacht bei Chatelet schon das Eiserne Kreuz 2. Klasse erworben, weil er in vorderster Linie Verwundete verbunden hatte, wurde wegen seiner hervorragenden Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 31. März,
vormittags 9 Uhr anfangend

kommt im Gemeindefeld Hahnstätten in Distr. 23 Diebsheid u. Totalität: 40 A. Eichen-Scheit und Knüppel, 3,10 Fdt. Eichen-Wellen 3. Kl., 400 A. Buchen-Scheit und Knüppel und 8000 Stück Buchen-Wellen 3. Kl.,

Samstag, den 3. April
nachmittags 1 Uhr anfangend

kommt in Distr. 1 A und 1 E a Gerrosheid 116 A. Kiefern-Scheit und Knüppel und 1200 Stück Kiefern-Wellen 3. Kl. zur Versteigerung.

Bemerkt wird, daß das Kiefernholz in der Nähe der Station Zollhaus lagert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Hahnstätten, den 27. März 1915.

5372

Der Bürgermeister.
Schön.

Uebersicht

über die beabsichtigten Besichtigungen der Jugendkompagnien des Unterlahnkreises.

J.-Nr. 1. (Diez)	Draniensstein	18. 4.	2,00	nachm.	
2. (Hacht)	"	"	3,30	"	
3. (Hahnstätten)	"	"	3,30	"	
4. (Hagenelobogen) bei Laurenburg	2. 5.	2,30	"	Platz sucht 10.	
5. (Einrich)	2. 5.	12,30	"	Komp. aus.	
6. (Singhofen)	Nassau	25. 4.	3,15	"	Platz wie
7. (Schweilhausen)	"	"	4,15	"	9 Komp.
8. (Ems)	Ems	"	1,15	"	
9. (Nassau)	Nassau	"	3,15	"	
10. (Holkappel)	bei Laurenburg	2. 5.	12,30	"	Platz sucht 10.
11. (Schaumburg)	"	"	2,30	"	Komp. aus.
12. (Altenbiez)	Draniensstein	18. 4.	2,00	"	

Zweifel sind umgehend zur Sprache zu bringen.

Mein Haus

mit großem Hofraum an einem verkehrsreichen Platz an der Dronierbrücke Diez zu jedem größeren Laden- und Geschäftsbetrieb geeignet, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. 3359] Karl Schwarz, Diez.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2522

Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung 3 Monaten Ausführliches Programm frei.

Metallbetten an Private. Katalog frei. Holzrahmenmatt., Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik Euhl i. Thür.